

aber kann ein Versehen von Hilfskräften, deren diese Personen sich bedienen, den Umständen nach als unabwendbar zu beurteilen sein.

Gegenstand der Rechtsprechung sind öfters Fälle geworden, in denen durch Versehen eines Büroangestellten eines Anwaltes die Einhaltung von Fristen versäumt worden ist. Hierbei hat sich der Grundsatz herausgebildet, daß es für die Rechtsanwendung von Belang ist, ob ein umfänglicher Arbeitsbereich der zweckmäßigen Gliederung und Einteilung bedarf. Der Rechtsanwalt kann nicht alle Einzelheiten seines Geschäftskreises persönlich erledigen. Mehr oder minder bedarf er der Hilfspersonen, deren Arbeit er lediglich, teilweise nur nach Stichproben, beaufsichtigen kann. Zwar muß er alle Fristen besonders sorgfältig behandeln, weil durch Versäumnis die Partei von Rechtsnachteilen bedroht wird. Aber billigerweise kann man von ihm nicht verlangen, daß er persönlich die Einhaltung der Fristen beaufsichtige. Vielmehr muß er, gerade um seiner allgemeinen Berufspflicht willen, damit er sich den Rechtsuchenden widmen könne, von rein mechanischen Aufgaben möglichst befreit sein. Solche Tätigkeit — und zu ihr gehört z. B. die Überwachung von Fristen — muß er Angestellten überlassen können, deren Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit er geprüft hat (RG. i. JW. 1926, S. 2432, Nr. 2 u. a.). Entsprechende Regeln sind auf Patentabteilungen großer Fabriken und Industrieunternehmen anzuwenden, wo erfahrungsmäßig viele Fristen ständig überwacht werden müssen (RG. i. JW. 1927, S. 2625, Nr. 5). Wie die Fristversäumung, welche durch Versehen von — sonst zuverlässig befundenen — Angestellten des Rechtsanwalts herbeigeführt wurde, als Folge eines unabwendbaren Zufalls anzusehen sein kann, so muß in entsprechender Weise auch in anderen Betrieben mit Arbeitsteilung die Fristversäumung, welche nur durch Versehen einer Hilfsperson eingetreten ist, der Partei zugute kommen (RGZ. Bd. 96, S. 324 u. a.)."

In dem zur Entscheidung stehenden Falle hatte das OLG. ein schulhaftes Versehen darin erblickt, daß der die Patentabteilung leitende Ingenieur die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt hatte, und dementsprechend das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls verneint. Ferner hatte es die Anwendung der für die Büroangestellten eines Rechtsanwaltes geltenden Grundsätze auf die Angestellten eines Betriebes verneint, zumal, wenn sie sich wie im vorliegenden Falle in achtjähriger Dienstzeit bewährt hatten. Demgegenüber stellt das Reichsgericht fest, daß eine Übertragung der Grundsätze auf den Betrieb einem Verkehrsbedürfnis entspricht, weil andernfalls der arbeitsteilige Betrieb durch das Versagen bewährter Hilfskräfte in unbilliger Weise mit schädlichen Rechtsfolgen belastet würde. Obwohl ein Betriebsleiter die Überwachung von Fristen nicht schlechthin einem Angestellten überlassen darf, so ist doch bei einem größeren Betriebe durch eine Patentabteilung die Analogie zur Fristüberwachung bei einem Rechtsanwalt gegeben. Der Betriebsleiter kann die Arbeit der Spezialabteilung, zumal bei zeitweiliger Abwesenheit, nur durch Stichproben kontrollieren. Aus diesen Gründen ist das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls anerkannt und damit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genehmigt worden. Die Entscheidung, die auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Bedacht nimmt, ist von der chemischen Industrie zu begrüßen. (9)

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Prof. Dr. F. Frank, Berlin, feierte am 27. September seinen 60. Geburtstag.

Ökonomierat V. Madelung, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Verkaufs-Vereinigung Ostdeutscher Kalkwerke G. m. b. H. Oppeln, und Ehrenmitglied des Vereins Deutscher Kalkwerke E. V., feiert am 30. September seinen 80. Geburtstag.

Prof. Dr. G. Thilenius, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Kalkwerk Tschirnhaus A.-G., Liegnitz, feiert am 4. Oktober seinen 60. Geburtstag.

Direktor P. Blauth kann am 1. Oktober d. J. auf eine 25jährige Tätigkeit in der Graf Haugwitzschen Majoratsverwaltung, Krappitz (O.-S.) zurückblicken.

Geh. Hofrat Prof. Dr. phil., med. et ing. Hantzsche, emerit. Ordinarius für Chemie an der Universität Leipzig, wird das Direktorat des Chemischen Laboratoriums im Wintersemester 1928/29 in vollem Umfange vertretungsweise weiterverwalten und auch die Vorlesungen und Praktika abhalten.

Dr. G. Oelbermann, beeidigter chemischer Sachverständiger für das Landgericht Dresden und Inhaber eines öffentlichen Laboratoriums, Dresden A. 16, Dürerplatz 5, wurde von der Handelskammer zu Dresden als Handelschemiker angestellt und vereidigt.

Gestorben sind: Reg.-Rat Dr. O. Holle, Berlin, am 25. Mai 1928. — Dr. phil. E. Wolf, Fabrikdirektor i. P., Doz. an der Technischen Hochschule Karlsruhe, am 24. September im Alter von 55 Jahren.

## NEUE BUCHER

(Zu beziehen durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstr. 3.)

Über Lösungs- und Verdünnungswärmen einiger starker Elektrolyte. Von Priv.-Doz. Dr. Erich Lange. Fortschr. Chem., Physik u. physikal. Chem., Bd. 19, Heft 6. 83 Seiten. Gebr. Borntraeger, Berlin 1928.

Die Schrift enthält im wesentlichen einen Überblick über Arbeiten, die der Verfasser mit einigen Mitarbeitern auf Anregung von Prof. Fajans ausgeführt hat, jedoch ist dieser Überblick in einen weiten, viel Literatur berücksichtigenden Rahmen eingefügt. Im 1. Teil (29 S.) erörtert der Verf. die „theoretische Bedeutung der verschiedenen Lösungs- und Verdünnungswärmen“. Er kommt hier u. a. auf die Beziehungen zur Gitterenergie und Hydratationswärme und auf die Berech-

nung der Verdünnungswärmen nach Debye und Hückel zu sprechen. Im 2. Teil (22 S.) werden die experimentellen Methoden behandelt, insbesondere die beiden vom Verf. ausgebildeten adiabatischen Calorimeter, deren eines, für große Wärmeflônenungen, mit einer Genauigkeit der Temperaturablesung von etwa  $1/1000$  Grad arbeitet, während das andere, für sehr kleine Wärmeflônenungen, noch Temperaturdifferenzen von weniger als  $10^{-6}$  Grad festzustellen gestattet. Der 3. Teil (22 S.) bringt eine „Zusammenstellung und Erörterung der erlangten Meßergebnisse“, und zwar erstens der Verdünnungswärmen im Grenzgebiet hoher Verdünnungen, das heute infolge der Debye-Hückelschen Theorie im Mittelpunkt des Interesses steht. Hier haben gleichzeitig und unabhängig voneinander Nernst sowie der Verf. (mit ihren Mitarbeitern) Messungen mit höchster Präzision ausgeführt, die befriedigend übereinstimmen, aber zahlenmäßig die Voraussagen der Theorie nicht ganz bestätigen. Sodann werden auch die konzentrierten (wüsserigen) Lösungen behandelt. Eine einheitliche tabellennäßige Darstellung der — eigenen und fremden — zuverlässigen Resultate, die einem Bedürfnis entsprechen würde, ist leider unterblieben.

Jeder, der sich über den neuesten Stand der Forschung auf diesem für Theorie und Praxis wichtigen Gebiet unterrichten will, wird aus der Schrift viel Anregung und Belehrung schöpfen. Es ist zu begrüßen, daß die Arbeiten des Verf. dazu beitragen, die auffallend großen Lücken unseres Wissens, die hier noch bestehen, zu schließen.

H. Ulich. [BB. 234.]

Die nutzbaren Mineralien mit Ausnahme der Erze und Kohlen. Von Br. Dämmer und O. Tietze. 2., neubearbeitete Auflage, 2. Band. XVI und 785 Seiten, mit 128 Abbildungen. Verlag von F. Enke, Stuttgart 1928.

Preis geh. 47,— M., geb. 50,— M.

Für den vorliegenden Band gilt das auch in der Besprechung des ersten Teiles bereits Ausgeführte; nach Einteilung des Stoffes, Gediegenheit der Angaben und Zuverlässigkeit der Quellen usw. ist auch der zweite durchaus gleichartig. Auch hier sind die bei der ersten Auflage gegebenen chemischen Untersuchungsmethoden mit Rücksicht auf den Umfang des Ganzen in Fortfall gekommen. Ganz neu sind aber die sehr ausführlichen Kapitel über Erdöl und Erdgas (S. 539—691 bzw. 691—700), ferner über die Bitumenstoffe und die Ölschiefer (S. 728—744). Der Charakter hat sich dadurch etwas gegenüber der ersten Auflage nach der Seite der praktischen Geologie verschoben. Erfreulicherweise hat aber auch die angewandte Mineralogie eine Bereicherung erfahren, vor allem